Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0132(COD)

6.11.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE
14 - 103

Entwurf eines Berichts
Lena Düpont
(PE778.391v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0259 – C10-0088/2025 – 2025/0132(COD))

Änderungsantrag 14
Ilaria Salis, Özlem Demirel, Estrella Galán, Pernando Barrena Arza, Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Begründung

Dieser Vorschlag zur Änderung der Asylverfahrensverordnung sollte abgelehnt werden, da durch die Streichung der Verbindungsanforderung im Konzept des „sicheren Drittstaats" sowie durch die automatische aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen das Recht auf Asyl ernsthaft ausgehöhlt und die Gefahr der Zurückweisung erhöht wird. Dadurch könnten Überstellungen in Länder erfolgen, zu denen die Antragsteller selbst vor der Entscheidung über ihren Rechtsbehelf keine Verbindung haben, wodurch die Zuständigkeiten der EU auf Drittstaaten verlagert würden. Mit dieser Externalisierung wird gegen das Völkerrecht und das EU-Recht verstoßen und das Recht auf Asyl in Europa wirksam aufgegeben.

Änderungsantrag 15
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 16
Cecilia Strada
im Namen der S&D-Fraktion
Birgit Sippel, Murielle Laurent, Juan Fernando López Aguilar, Emma Rafowicz, Marco Tarquinio, Alessandro Zan, Ana Catarina Mendes, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 17
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] wurde ein gemeinsames Verfahren für die Zuerkennung und den Entzug des internationalen Schutzes in der Union eingeführt. Die Kommission hat die verschiedenen Elemente des Konzepts des sicheren Drittstaats überprüft, einschließlich der Sicherheitskriterien, des ordnungsgemäßen Verfahrens, des Verbindungskriteriums und der Bestimmungen über einen wirksamen Rechtsbehelf. Die Überprüfung ***führte*** zu dem Schluss, dass es Spielraum für eine ***Verbesserung*** der Anwendbarkeit des Konzepts des sicheren Drittstaats ***bei gleichzeitiger Wahrung der rechtlichen Garantien für Antragsteller und Wahrung der Grundrechte*** gibt.	(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] wurde ein gemeinsames Verfahren für die Zuerkennung und den Entzug des internationalen Schutzes in der Union eingeführt. Die Kommission hat die verschiedenen Elemente des Konzepts des sicheren Drittstaats überprüft, einschließlich der Sicherheitskriterien, des ordnungsgemäßen Verfahrens, des Verbindungskriteriums und der Bestimmungen über einen wirksamen Rechtsbehelf. ***Durch*** die Überprüfung ***kam die Kommission*** zu dem Schluss, dass es Spielraum für eine ***Änderung*** der Anwendbarkeit des Konzepts des sicheren Drittstaats gibt.
[1] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).	[1] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).

Or. en

Änderungsantrag 18
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten sollten das Konzept des sicheren Drittstaats umfassender und flexibler anwenden können, um die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu verbessern. Eine umfassendere Nutzung dieses Mechanismus, einschließlich der Anerkennung der Durchreise als ausreichende Verbindung und des Abschlusses formeller oder informeller Vereinbarungen mit Drittstaaten, würde dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, den Missbrauch von Asylverfahren zu verhindern und die Fähigkeit der Union zu stärken, auf Migrationsdruck zu reagieren.

Or. en

Änderungsantrag 19
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wenn die Mitgliedstaaten bewerten, ob ein Drittstaat die Voraussetzungen erfüllt, um als sicherer Drittstaat im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348 zu gelten, können sie die Aufnahme eines Staats in eine Unionsliste oder eine nationale Liste sicherer Herkunftsländer gemäß Artikel 61 der

	genannten Verordnung als relevanten Hinweis auf die allgemeine Menschenrechtslage und Stabilität in diesem Staat betrachten.

Or. en

Änderungsantrag 20
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat ist weder nach dem internationalen Flüchtlingsrecht, insbesondere der Genfer Konvention, noch nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, erforderlich. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats anzuwenden, wenn keine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden sicheren Drittstaat hergestellt werden kann, sofern ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat die Prüfung der Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 21
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat ist weder nach dem internationalen Flüchtlingsrecht, insbesondere der Genfer Konvention, noch nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, erforderlich. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats anzuwenden, wenn keine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden sicheren Drittstaat hergestellt werden kann, sofern ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat die Prüfung der Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Eine Bestimmung, die den Zugang zu Asyl in der Union je nach dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, zu einer Lotterie und davon abhängig machen würde, ob eine Bestimmung in Anspruch genommen wird, die eine Ablehnung des Asylantrags auf der Grundlage von – der breiten Öffentlichkeit unbekannten – unverbindlichen Vereinbarungen mit Drittstaaten zulässt, ist nicht verhältnismäßig. Für Mitgliedstaaten, die sich gegebenenfalls für die Anwendung einer solchen Bestimmung entscheiden, würde dies das Ende des Rechts auf Asyl in diesem Mitgliedstaat bedeuten, womit gegen das Primärrecht der Union verstoßen wird.

Änderungsantrag 22
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat ist weder nach dem internationalen Flüchtlingsrecht, insbesondere der Genfer Konvention, noch nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, erforderlich. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats anzuwenden, wenn keine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden sicheren Drittstaat hergestellt werden kann, sofern ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat die Prüfung der Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 23
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat ist weder nach dem internationalen Flüchtlingsrecht, insbesondere der Genfer Konvention, noch nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, erforderlich. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das	(2) Das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat ist weder nach dem internationalen Flüchtlingsrecht, insbesondere der Genfer Konvention, noch nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, erforderlich. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das

Konzept des sicheren Drittstaats anzuwenden, wenn keine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden sicheren Drittstaat hergestellt werden kann, sofern ein Abkommen oder eine Vereinbarung ***mit*** dem betreffenden Drittstaat die Prüfung der Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.	Konzept des sicheren Drittstaats anzuwenden, wenn keine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden sicheren Drittstaat hergestellt werden kann, sofern ein ***rechtsverbindliches*** Abkommen oder eine ***unverbindliche formelle oder informelle*** Vereinbarung ***zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und*** dem betreffenden Drittstaat die Prüfung der Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 24
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat ist weder nach dem internationalen Flüchtlingsrecht, insbesondere der Genfer Konvention, noch nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, erforderlich. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats anzuwenden, wenn keine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden sicheren Drittstaat hergestellt werden kann, sofern ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat die Prüfung der Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder	(2) Das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat ist weder nach dem internationalen Flüchtlingsrecht, insbesondere der Genfer Konvention, noch nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, erforderlich. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats anzuwenden, wenn keine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden sicheren Drittstaat hergestellt werden kann, sofern ein ***rechtsverbindliches*** Abkommen oder eine ***unverbindliche formelle oder informelle*** Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat ***abgeschlossen wurde und derlei Abkommen oder Vereinbarung*** die Prüfung der Begründetheit von Anträgen

diese Vereinbarung fallen.	auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 25
Jaroslav Bžoch

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten und voneinander abweichenden Praktiken in den Mitgliedstaaten vorzubeugen, sollte die Anwendung von Abkommen oder Vereinbarungen, die die Union mit Drittstaaten abgeschlossen hat, unbeschadet der Möglichkeit, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten abschließen, gefördert werden. Mit diesen Instrumenten auf Unionsebene wird ein gemeinsamer Rechts- und Verfahrensrahmen für die Zusammenarbeit im Bereich Asyl und Migration bereitgestellt, für die Einhaltung des Unionsrechts und der Unionsstandards gesorgt und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats gestärkt.

Or. en

Änderungsantrag 26
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten in die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu stärken und für eine wirksame Durchsetzung der Verordnung zu sorgen, können Mitgliedstaaten, die Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten unterzeichnet haben oder kurz vor dem Abschluss stehen, versuchen, andere freiwillig mitwirkende Mitgliedstaaten in den Prozess einzubeziehen.

Or. en

Änderungsantrag 27
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Besteht zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat kein Abkommen oder keine Vereinbarung, so kann der Rat in Erwägung ziehen, die Kommission mit dem Abschluss eines Abkommens oder einer Vereinbarung zu beauftragen.

Or. en

Änderungsantrag 28
Fabienne Keller, Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sollten ***die Möglichkeit haben,*** das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat ***anzuwenden***, nach der es sinnvoll wäre, dass sich der Antragsteller in diesen Drittstaat begibt.	(3) Die Mitgliedstaaten sollten das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat ***anwenden***, nach der es sinnvoll wäre, dass sich der Antragsteller in diesen Drittstaat begibt. ***Die Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat sollte dann als erwiesen angesehen werden, wenn sich Familienangehörige des Antragstellers in diesem Staat aufhalten, wenn der Antragsteller vorher in diesem Staat niedergelassen war oder sich dort aufgehalten hat oder wenn andere Verbindungen zu diesem Staat bestehen, etwa dieselbe oder eine ähnliche Sprache, Religion oder andere kulturelle bzw. geografische Verbindungen.***

Or. en

Änderungsantrag 29
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben,*** das Konzept des sicheren Drittstaats ***auf der Grundlage einer Verbindung*** zwischen dem Antragsteller und dem ***betreffenden*** Drittstaat ***anzuwenden***, ***nach*** der es sinnvoll wäre, dass sich ***der Antragsteller*** in diesen ***Drittstaat*** begibt.	(3) ***Ein Mitgliedstaat sollte*** das Konzept des sicheren Drittstaats ***nur dann anwenden können, wenn*** zwischen dem Antragsteller und dem Drittstaat ***eine Verbindung besteht***, ***aufgrund*** der es ***für den Antragsteller*** sinnvoll wäre, dass ***er*** sich in diesen ***Staat*** begibt. ***Die Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat könnte insbesondere dann als erwiesen angesehen werden, wenn sich Familienangehörige des Antragstellers in diesem Staat aufhalten oder der***

Antragsteller in diesem Staat niedergelassen war oder sich dort aufgehalten hat. Die Durchreise des Antragstellers auf internationalen Schutz durch den betreffenden Drittstaat kann keine ausreichende Verbindung darstellen.

Or. en

Begründung

Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung), Erwägungsgrund 48 und Urteil des EuGH in der Rechtssache C-564/18.

Änderungsantrag 30
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat anzuwenden, nach der es sinnvoll wäre, dass sich der Antragsteller in diesen Drittstaat begibt.	(3) ***Sofern der Drittstaat nachweislich für einen wirksamen Zugang zu Schutzverfahren sorgt und die Einhaltung internationaler Menschenrechtsnormen und Rechtsstaatlichkeitsstandards sicherstellt, sollten*** die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat anzuwenden, nach der es sinnvoll wäre, dass sich der Antragsteller in diesen Drittstaat begibt.

Or. en

Änderungsantrag 31
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat anzuwenden, nach der es sinnvoll wäre, dass sich der Antragsteller in diesen Drittstaat begibt.	(3) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat anzuwenden, nach der es sinnvoll wäre, dass sich der Antragsteller in diesen Drittstaat begibt. ***Eine solche Verbindung kann unter anderem dann hergestellt werden, wenn der Antragsteller familiäre, kulturelle, sprachliche, wirtschaftliche oder ähnliche Verbindungen zu diesem Staat unterhält oder sich dort aufgehalten hat.***

Or. en

Änderungsantrag 32
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage einer Verbindung ***zwischen dem Antragsteller und dem*** betreffenden Drittstaat anzuwenden, nach der es sinnvoll wäre, dass sich der Antragsteller in diesen Drittstaat begibt.	(3) Die Mitgliedstaaten sollten ***ausschließlich*** die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage einer Verbindung***, d. h. einem tatsächlichen Bezug[1a] des Antragstellers zum*** betreffenden Drittstaat***,*** anzuwenden, nach der es sinnvoll wäre, dass sich der Antragsteller in diesen Drittstaat begibt. _____ ***[1a] Rechtssache C-821/19 des Gerichtshofs der Europäischen Union.***

Or. en

Änderungsantrag 33
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, Schutz in einem sicheren Drittstaat, durch den sie durchgereist ist, hätte beantragen können. Eine vorherige Durchreise durch einen sicheren Drittstaat stellt eine objektive Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat dar.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 34
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, Schutz in einem sicheren Drittstaat, durch den sie durchgereist ist, hätte beantragen können. Eine vorherige Durchreise durch einen sicheren Drittstaat stellt eine objektive Verbindung zwischen dem Antragsteller	***entfällt***

und dem betreffenden Drittstaat dar.

Or. en

Begründung

Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-564/18 eindeutig entschieden, dass die Durchreise allein keine Verbindung zu einem Drittstaat darstellt.

Änderungsantrag 35
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, Schutz in einem sicheren Drittstaat, durch den sie durchgereist ist, hätte beantragen können. Eine vorherige Durchreise durch einen sicheren Drittstaat stellt eine objektive Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat dar.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 36
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die	(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die

Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, Schutz in einem sicheren Drittstaat, durch den sie durchgereist ist, hätte beantragen können. Eine vorherige Durchreise durch einen sicheren Drittstaat stellt eine objektive Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat dar.	Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, Schutz in einem sicheren Drittstaat, durch den sie durchgereist ist, hätte beantragen können. Eine vorherige Durchreise durch einen sicheren Drittstaat stellt eine objektive Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat dar. ***Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, in ihrem nationalen Recht festzulegen, was unter Durchreise durch einen Drittstaat zu verstehen ist. Eine solche Durchreise kann insbesondere Situationen umfassen, in denen sich der Antragsteller in der Transitzone oder auf dem Gelände eines Flughafens eines Drittstaats aufhielt, sich an seiner Grenze aufgehalten hat oder die Möglichkeit hatte, die Behörden dieses Landes um Schutz zu ersuchen.***

Or. en

Änderungsantrag 37
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, Schutz in einem sicheren Drittstaat, durch den sie durchgereist ist, hätte beantragen können.	(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, Schutz in einem sicheren Drittstaat, durch den sie durchgereist ist, hätte beantragen können.

Eine vorherige Durchreise durch einen sicheren Drittstaat stellt eine objektive Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat dar.	Eine vorherige Durchreise durch einen sicheren Drittstaat stellt eine objektive Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat dar. ***In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Rückkehr des Antragstellers in diesen Staat unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung rasch und wirksam erfolgt.***

Or. en

Änderungsantrag 38
Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Michael McNamara, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, ***da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, Schutz in einem sicheren Drittstaat, durch den sie durchgereist ist, hätte beantragen können. Eine vorherige Durchreise durch einen sicheren Drittstaat stellt eine objektive Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat dar***.	(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, ***sofern zwischen dem Antragsteller und diesem Durchreisestaat eine Verbindung besteht und er sich für einen erheblichen Zeitraum im Hoheitsgebiet des Drittstaats aufgehalten hat, durch das er durchgereist ist***.

Or. en

Änderungsantrag 39
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, Schutz in einem sicheren Drittstaat, durch den sie durchgereist ist, hätte beantragen ***können***. Eine vorherige Durchreise durch einen sicheren Drittstaat stellt eine objektive Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat dar.	(4) Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller anzuwenden, die vor der Einreise in die Union durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgereist sind, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine Person, die internationalen Schutz sucht, Schutz in einem sicheren Drittstaat, durch den sie durchgereist ist, hätte beantragen ***müssen***. Eine vorherige Durchreise durch einen sicheren Drittstaat stellt eine objektive Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat dar.

Or. fi

Änderungsantrag 40
Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Da die Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Bekämpfung der irregulären Migration in die Union verstärkt werden muss, sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage eines mit dem betreffenden Drittstaat geschlossenen rechtsverbindlichen Abkommens oder einer unverbindlichen formellen oder informellen Vereinbarung anzuwenden, unabhängig von ihrer formellen Benennung, sofern das Abkommen oder die Vereinbarung Bestimmungen enthält, die die Prüfung der Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz vorschreiben, die von Antragstellern, die dem Abkommen oder der Vereinbarung

unterliegen, in diesem Drittstaat gestellt werden. Um eine engere Zusammenarbeit innerhalb der Union bei der Verwirklichung gemeinsamer Ziele im Bereich der Migration sicherzustellen, sollte den Mitgliedstaaten mit dieser Verordnung ermöglicht werden, das Konzept des sicheren Drittstaats auf Antragsteller im Rahmen von Abkommen anzuwenden, bei denen die Union, ein oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Mitgliedstaaten und Drittstaaten einerseits und der betreffende sichere Drittstaat andererseits Vertragsparteien sind.

Or. en

Änderungsantrag 41
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten, die das Konzept des sicheren Drittstaats anwenden, sollten alle in der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Kriterien in vollem Umfang ausschöpfen, bevor sie die Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz prüfen. Sie sollten daher umfassend prüfen, ob die Bedingungen in Bezug auf eine Verbindung, eine Durchreise oder ein bestehendes Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat wirksam angewendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 42
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit oder eine Durchreise durch den betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind.*** Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung ist.	(5) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung ist.

Or. en

Änderungsantrag 43
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit oder eine Durchreise durch den betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der	(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit oder eine Durchreise durch den betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der

Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung ist.***	Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. ***Bestehen jedoch begründete Bedenken, dass der unbegleitete Minderjährige die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit anderer, insbesondere von Frauen und Kindern, gefährden könnte***, ***sollten die Mitgliedstaaten uneingeschränkt berechtigt sein, das Konzept eines sicheren Drittstaats im Einklang mit den mit dem betreffenden Drittstaat geschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen anzuwenden, um für die Sicherheit und Integrität ihrer Gesellschaft zu sorgen.***
	Or. en

Änderungsantrag 44
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der ***Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit oder eine Durchreise durch den betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. Die*** Mitgliedstaaten ***sollten sicherstellen***, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, ***das Kindeswohl*** eine vorrangige Erwägung ist.	(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der ***Verpflichtung der*** Mitgliedstaaten ***sicherzustellen***, dass ***das Kindeswohl*** bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, eine vorrangige Erwägung ist***, sollte das Konzept des sicheren Drittstaats nicht auf Minderjährige angewandt werden***.

Or. en

Begründung

Alle Minderjährigen sind schutzbedürftig. Deshalb gibt es das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Die Kommission schlägt in ihrem Rückführungsvorschlag vor, unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen von den Rückkehrzentren auszuschließen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Bestimmungen über sichere Drittstaaten unterschiedlich behandelt werden sollten.

Änderungsantrag 45
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Michael McNamara, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit ***oder eine Durchreise durch den*** betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung ist.	(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf ***Familien mit Minderjährigen und*** unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit ***dem*** betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen ***für unbegleitete Minderjährige*** des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung ist.

Or. en

Änderungsantrag 46
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung*** sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige ***nur dann*** angewandt werden, ***wenn eine Verbindung mit oder eine Durchreise durch den betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind***. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen,*** das Kindeswohl ***eine vorrangige Erwägung ist***.	(5) ***Um die Migrationspolitik – und insbesondere die Rückkehrpolitik, die auf alle Drittstaatsangehörigen angewandt werden kann, die sich irregulär im Hoheitsgebiet der Union aufhalten, und zwar unabhängig von ihrem Alter und ihren persönlichen Umständen – effizienter zu gestalten,*** sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige angewandt werden, ***wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, dass angesichts ihrer Schutzbedürftigkeit eine gezielte und verstärkte Unterstützung notwendig, aber auch*** das Kindswohl ***zu beachten ist***.

Or. fr

Änderungsantrag 47
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Michael McNamara, Nikola Minchev, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit ***oder eine Durchreise durch den*** betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige	(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit ***dem*** betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige

betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung ist.

Erwägung ist.

Or. en

Änderungsantrag 48
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit ***oder eine Durchreise durch den*** betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung ist.	(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit ***dem*** betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung ist.

Or. en

Änderungsantrag 49
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Es ist erforderlich, die einschlägigen Instrumente zur Bestimmung des tatsächlichen Alters der

Antragsteller zu schaffen, um die Bestimmungen über unbegleitete Minderjährige wirksam durchzusetzen und sicherzustellen, dass ihre berechtigten Interessen berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 50
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen***, *um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen*. *Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen.*** Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten.	(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluss von ***jeglichen*** Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten ***im Zusammenhang mit dem Konzept des sicheren Drittstaats*** zu unterrichten.

Or. en

Begründung

Die steigende Zahl von Abkommen und Vereinbarungen mit Drittstaaten im Namen der Migrationssteuerung ist alles andere als transparent. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, alle anderen Mitgliedstaaten und die Kommission zu unterrichten, wenn sie ein Abkommen oder eine Vereinbarung anstreben, womit das Konzept des sicheren Drittstaats umgesetzt werden soll.

Änderungsantrag 51
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen ***und Vereinbarungen*** mit ***sicheren*** Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen***, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen***. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen ***oder Vereinbarungen*** mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. ***Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen.*** Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluss von Abkommen ***oder Vereinbarungen*** mit Drittstaaten zu unterrichten.	(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission***, das Europäische Parlament*** und die anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten zu unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 52
Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Michael McNamara, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es ist notwendig, ***die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen, um*** die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen ***oder Vereinbarungen*** mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***vor dem Abschluss von*** Abkommen ***oder Vereinbarungen*** mit Drittstaaten ***zu unterrichten***.	(6) ***Abkommen mit sicheren Drittstaaten zur Prüfung der Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz sollten transparent sein und für Rechtssicherheit und den Schutz der Grundrechte sorgen. Der Abschluss solcher Abkommen auf Unionsebene ist denjenigen zwischen Mitgliedstaaten und sicheren Drittstaaten vorzuziehen.*** Es ist notwendig, die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission***, das Europäische Parlament*** und die anderen Mitgliedstaaten ***darüber zu unterrichten, dass sie Verhandlungen über ein*** Abkommen mit Drittstaaten ***aufgenommen haben, sowie über das Ergebnis dieser Verhandlungen***.

Or. en

Änderungsantrag 53
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch ***eine konsistentere und kohärentere*** Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats ***in der gesamten Union*** ermöglichen ***und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten.***	(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch ***die wirksame*** Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats ermöglichen***, um migrationsbedingte Probleme in der gesamten Union*** zu ***verringern*** und ***zum Schutz der Grenzen der Union beizutragen***.

Or. fi

Änderungsantrag 54
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten ***zu erhöhen, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration*** und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu ***unterstützen***. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen ***mit*** Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. ***Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen.*** Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ***die Kommission und*** die anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten.	(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu ***erhöhen***. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen ***zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und*** Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten***, und sie können außerdem die Kommission hiervon in Kenntnis setzen. Etwaige Bemerkungen der Kommission zu dem Abkommen oder der Vereinbarung sollten für den Mitgliedstaat nicht bindend sein.***

Or. en

Änderungsantrag 55
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen, um die	(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen, um die

Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. ***Zu diesem Zweck sollten*** die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***vor dem Abschluss von*** Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten.

Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***über alle*** Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten***, bevor diese in Kraft treten bzw. – im Falle einer vorläufigen Anwendung – bevor sie vorläufig angewendet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 56
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen ***und Vereinbarungen*** mit sicheren Drittstaaten ***durch*** die ***Mitgliedstaaten zu erhöhen, um die Mitgliedstaaten*** und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der ***Koordinierung ihrer*** Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur	(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen ***der EU*** mit sicheren Drittstaaten***, die*** die ***in Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Kriterien erfüllen*** und ***im Einklang mit Artikel 59 Absatz 7 stehen, zu erhöhen, um*** die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und

Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. Zu diesem Zweck ***sollten*** die ***Mitgliedstaaten*** verpflichtet werden, die ***Kommission*** und ***die anderen Mitgliedstaaten*** vor dem Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten.

bei der ***Bündelung der*** Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. Zu diesem Zweck ***sollte*** die ***Kommission*** verpflichtet werden, die ***Mitgliedstaaten*** und ***das Europäische Parlament*** vor dem Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 57
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es ist notwendig, die ***Transparenz in Bezug auf den Abschluss von*** Abkommen und Vereinbarungen ***mit sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten*** zu erhöhen, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch	(6) Es ist notwendig, die ***Anzahl der von den Mitgliedstaaten mit sicheren Drittstaaten geschlossenen*** Abkommen und Vereinbarungen zu erhöhen, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere

eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten.	Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten. ***Die Kommission sollte diesen Ansatz unterstützen.***

Or. fr

Änderungsantrag 58
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einzudämmen, dass Antragsteller, auf die das Konzept des sicheren Drittstaats angewandt wird, flüchten, unter anderem indem sie die Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] beschränken oder den betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie in Haft nehmen, um die Zulässigkeit von Anträgen zu prüfen.	***entfällt***

[2] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj)

.

Or. en

Änderungsantrag 59
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einzudämmen, dass Antragsteller, auf die das Konzept des sicheren Drittstaats angewandt wird, flüchten, unter anderem indem sie die Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] beschränken oder den betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie in Haft nehmen, um die Zulässigkeit von Anträgen zu prüfen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einzudämmen, dass Antragsteller, auf die das Konzept des sicheren Drittstaats angewandt wird, flüchten, unter anderem indem sie die Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] beschränken oder den betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie in Haft nehmen, um die Zulässigkeit von Anträgen zu prüfen***, und sie sollten dafür Sorge tragen, dass unmittelbar, nachdem eine Unzulässigkeitskeitsentscheidung vollstreckbar wird, ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird, wobei der Grundsatz der Nichtzurückweisung uneingeschränkt eingehalten werden sollte***.
[2] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj).	[2] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj).

Or. en

Änderungsantrag 60
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Michael McNamara, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einzudämmen, dass Antragsteller, auf die das Konzept des sicheren Drittstaats angewandt wird, flüchten, unter anderem indem sie die Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] beschränken oder den betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie in Haft nehmen, um die Zulässigkeit von Anträgen zu prüfen.	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einzudämmen, dass Antragsteller, auf die das Konzept des sicheren Drittstaats angewandt wird, flüchten, unter anderem indem sie die Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] beschränken oder ***– als letztes Mittel –*** den betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie in Haft nehmen, um die Zulässigkeit von Anträgen zu prüfen.
[2] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj).	[2] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj).

Or. en

Änderungsantrag 61
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ***die*** erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ***das Risiko einzudämmen, dass Antragsteller***, auf die das Konzept des	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ***alle*** erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ***die Gefahr der Flucht von Antragstellern***, auf die das Konzept

sicheren Drittstaats angewandt wird, ***flüchten***, unter anderem indem sie die Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] beschränken oder den betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie in Haft nehmen, um die Zulässigkeit von Anträgen zu prüfen.

des sicheren Drittstaats angewandt wird, ***abzuwenden***, unter anderem indem sie die Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] beschränken oder den betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie in Haft nehmen, um die Zulässigkeit von Anträgen zu prüfen.

[2] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj).

[2] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj).

Or. en

Änderungsantrag 62
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollte der Antragsteller für die Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die aufgrund des Konzepts des sicheren Drittstaats getroffen wurden, nicht automatisch das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Die Vollstreckung der entsprechenden Rückkehrentscheidung ist jedoch während der Frist auszusetzen, innerhalb derer die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht ausüben kann, und – wenn ein solcher Rechtsbehelf eingelegt wird – sofern die Gefahr eines Verstoßes gegen den	***entfällt***

Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

Or. en

Änderungsantrag 63
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollte der Antragsteller für die Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die aufgrund des Konzepts des sicheren Drittstaats getroffen wurden, nicht automatisch das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Die Vollstreckung der entsprechenden Rückkehrentscheidung ist jedoch während der Frist auszusetzen, innerhalb derer die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht ausüben kann, und – wenn ein solcher Rechtsbehelf eingelegt wird – sofern die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kommission begründet die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung damit, dass Personen aus dem Hoheitsgebiet der EU verbracht werden könnten, während ihr Rechtsbehelf anhängig ist. Da es keine Bestimmungen darüber gibt, was geschehen sollte, wenn eine Person in einem solchen Fall mit ihrem Rechtsbehelf erfolgreich ist, die Kommission selbst erklärt, dass Personen nicht überstellt werden sollten, wenn die Gefahr der Zurückweisung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in dem Drittstaat besteht, und die Rechtsetzungsinstanzen erst vor einem Jahr im Paket beschlossen haben, die aufschiebende Wirkung bei Rechtsbehelfen gegen auf dem Konzept des sicheren Drittstaats beruhende Entscheidungen eben aufgrund der Gefahr der

Zurückweisung aufrechtzuerhalten, sofern keine Prüfung der Begründetheit erfolgt, ist diese Begründung in keinster Weise überzeugend.

Änderungsantrag 64
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollte der Antragsteller für die Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die aufgrund des Konzepts des sicheren Drittstaats getroffen wurden, nicht automatisch das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Die Vollstreckung der entsprechenden Rückkehrentscheidung ist jedoch während der Frist auszusetzen, innerhalb derer die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht ausüben kann***, und – wenn*** ein solcher Rechtsbehelf ***eingelegt wird – sofern die Gefahr eines Verstoßes gegen*** den ***Grundsatz*** der ***Nichtzurückweisung besteht***.	(8) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollte der Antragsteller für die Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die aufgrund des Konzepts des sicheren Drittstaats getroffen wurden, nicht automatisch das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Die Vollstreckung der entsprechenden Rückkehrentscheidung ist jedoch während der Frist auszusetzen, innerhalb derer die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht ausüben kann***. Wird*** ein solcher Rechtsbehelf ***übermittelt, sollte eine Aussetzung der Vollstreckung nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, in denen belastbare Belege darauf hindeuten, dass eine Abschiebung unmittelbar*** den ***Pflichten*** der ***Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gewährung internationalen Schutzes zuwiderlaufen würde***.

Or. en

Änderungsantrag 65
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollte der Antragsteller für die Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die aufgrund des Konzepts des sicheren Drittstaats getroffen wurden, nicht automatisch das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Die Vollstreckung der entsprechenden Rückkehrentscheidung ist jedoch während der Frist auszusetzen, innerhalb derer die betreffende Person ihr Recht auf einen ***wirksamen*** Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht ausüben kann, und – wenn ein solcher Rechtsbehelf eingelegt wird **– *sofern die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht***.	(8) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollte der Antragsteller für die Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die aufgrund des Konzepts des sicheren Drittstaats getroffen wurden, nicht automatisch das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Die Vollstreckung der entsprechenden Rückkehrentscheidung ist jedoch während der Frist auszusetzen, innerhalb derer die betreffende Person ihr Recht auf einen ***rechtmäßigen*** Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht ausüben kann, und – wenn ein solcher Rechtsbehelf eingelegt wird.

Or. fi

Änderungsantrag 66
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollte der Antragsteller für die Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die aufgrund des Konzepts des sicheren Drittstaats getroffen wurden, ***nicht*** automatisch das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Die Vollstreckung der entsprechenden Rückkehrentscheidung ist ***jedoch*** während der Frist auszusetzen, innerhalb derer die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem ***erstinstanzlichen*** Gericht	(8) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen ***und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten***, sollte der Antragsteller für die Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die aufgrund des Konzepts des sicheren Drittstaats getroffen wurden, ***stets*** automatisch das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Die Vollstreckung der entsprechenden Rückkehrentscheidung ist während der Frist auszusetzen, innerhalb derer die betreffende Person ihr Recht auf

ausüben kann, und – wenn ein solcher Rechtsbehelf eingelegt wird – ***sofern die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht***.	einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht ausüben kann, und wenn ein solcher Rechtsbehelf eingelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 67
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Diese Verordnung ***steht im Einklang mit den Grundrechten*** und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.	(12) Diese Verordnung ***muss unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte angewandt werden*** und ***den*** Grundsätzen ***Rechnung tragen***, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***und dem einschlägigen Völkerrecht*** anerkannt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 68
Fabienne Keller, Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 57 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1a. An Artikel 57 wird folgender Absatz angefügt:
	„(3) Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 ist bei einem Drittstaat davon auszugehen, dass er wirksamen Schutz gewährleistet, wenn ein öffentliches und verbindliches Abkommen zwischen der

Union oder einem Mitgliedstaat und diesem Drittstaat vorliegt, in dem Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, denen zufolge die Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz geprüft wird. Diese Abkommen können nur bei Antragstellern zur Anwendung kommen, bei denen eine Verbindung zu dem jeweiligen Staat besteht. Die Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat gilt als festgestellt, wenn sich Familienangehörige des Antragstellers in diesem Staat aufhalten, wenn der Antragsteller zuvor in diesem Staat niedergelassen war oder sich dort aufgehalten hat oder wenn andere Verbindungen zu diesem Staat bestehen, etwa dieselbe oder eine ähnliche Sprache, die Religion oder andere kulturelle bzw. geografische Verbindungen. Solche Abkommen enthalten eine Aussetzungsklausel für den Fall, dass die Grundrechte systematisch verletzt werden und versäumt wird, Antragstellern wirksamen Schutz zu gewähren. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich darüber, dass sie Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines solchen Abkommens aufgenommen haben, sowie über das Ergebnis dieser Verhandlungen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat geschlossenen Abkommen überwacht werden.“

Or. en

Änderungsantrag 69
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Michael McNamara, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. Artikel 59 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Ein Drittstaat kann sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene unter Ausnahme ***bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder*** eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicherer Drittstaat benannt werden.	**„**(2) Ein Drittstaat kann sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene unter Ausnahme eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicherer Drittstaat benannt werden.**“**

Or. en

Änderungsantrag 70
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„b) eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	
i) Es besteht eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat, aufgrund deren es angemessen wäre, dass er sich in diesen Staat begibt;	
ii) der Antragsteller ist durch den betreffenden Drittstaat durchgereist;	
iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat, das bzw. die die Prüfung der Begründetheit der Anträge auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.“	

Or. en

Änderungsantrag 71
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***eine der folgenden Bedingungen*** erfüllt ist:	b) ***die folgende Bedingung*** erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 72
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Es besteht eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat, aufgrund deren es angemessen wäre, dass er sich in diesen Staat begibt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 73
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Es besteht eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat, aufgrund deren es angemessen wäre, dass er sich in diesen Staat begibt***;***	i) Es besteht eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat, aufgrund deren es angemessen wäre, dass er sich in diesen Staat begibt***, wobei diese Verbindung insbesondere dann als festgestellt gelten könnte, wenn sich Familienangehörige des Antragstellers in diesem Staat aufhalten oder der Antragsteller in diesem Staat niedergelassen war oder sich dort aufgehalten hat. Die Durchreise einer Person, die internationalen Schutz beantragt, durch einen Drittstaat kann keine ausreichende Verbindung darstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 74
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Es besteht eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat, aufgrund deren es angemessen wäre, dass er sich in diesen Staat begibt;	i) Es besteht eine Verbindung ***– ein tatsächlicher Bezug –*** zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat, aufgrund deren es angemessen wäre, dass er sich in diesen Staat begibt;

Or. en

Änderungsantrag 75
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) der Antragsteller ist durch den betreffenden Drittstaat durchgereist;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-564/18 eindeutig entschieden, dass die Durchreise allein keine Verbindung zu einem Drittstaat darstellt.

Änderungsantrag 76
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) der Antragsteller ist durch den betreffenden Drittstaat durchgereist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 77
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat, das bzw. die die Prüfung der Begründetheit der Anträge auf wirksamen	***entfällt***

Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.

Or. en

Begründung

Eine Bestimmung, die den Zugang zu Asyl in der Union je nach dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, zu einer Lotterie und davon abhängig machen würde, ob eine Bestimmung in Anspruch genommen wird, die eine Ablehnung des Asylantrags auf der Grundlage von – der breiten Öffentlichkeit unbekannten – unverbindlichen Vereinbarungen mit einem beliebigen Drittstaat in der Welt zulässt, ist nicht verhältnismäßig. Für Mitgliedstaaten, die sich gegebenenfalls für die Anwendung einer solchen Bestimmung entscheiden, würde dies das Ende des Rechts auf Asyl in diesem Mitgliedstaat bedeuten, womit gegen das Primärrecht der Union verstoßen würde.

Änderungsantrag 78
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat, das bzw. die die Prüfung der Begründetheit der Anträge auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 79
Nicola Procaccini, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung ***mit*** dem betreffenden Drittstaat**,** das bzw. die die Prüfung der Begründetheit ***der Anträge*** auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern ***gestellt werden***, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.	iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung***, das bzw. die zwischen der Union oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten und Drittstaaten einerseits und*** dem betreffenden Drittstaat ***andererseits geschlossen wurde und*** das bzw. die die Prüfung der Begründetheit ***von Anträgen*** auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen***, in dem Drittstaat gestellt werden***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Hinzufügung soll verhindert werden, dass eine etwaige künftige Form der Zusammenarbeit vorschnell beurteilt wird.

Änderungsantrag 80
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung ***mit*** dem betreffenden Drittstaat, das bzw. die die Prüfung der Begründetheit ***der Anträge*** auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.	iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung ***zwischen der Union oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten und*** dem betreffenden Drittstaat, das bzw. die die Prüfung der Begründetheit ***von Anträgen*** auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 81
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung ***mit*** dem betreffenden Drittstaat, das bzw. die die Prüfung der Begründetheit der Anträge auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.	iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung ***zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und*** dem betreffenden Drittstaat, das bzw. die die Prüfung der Begründetheit der Anträge auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 82
Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Buchstabe wird angefügt:
	„ba) der Antragsteller durch den betreffenden Drittstaat durchgereist ist, sofern zwischen dem Antragsteller und dem Durchreisestaat eine Verbindung besteht und er sich während eines längeren Zeitraums im Hoheitsgebiet des Drittstaats aufgehalten hat, durch das er durchgereist ist.“

Or. en

Änderungsantrag 83
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Folgende zwei Unterabsätze werden*** angefügt:	b) ***Folgender Unterabsatz wird*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 84
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Folgende zwei Unterabsätze werden*** angefügt:	b) ***Folgender Unterabsatz wird*** angefügt:

Or. fr

Änderungsantrag 85
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatze 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung von Buchstabe b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. Buchstabe b Ziffer iii findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten	***entfällt***

Minderjährigen handelt.

Or. fr

Änderungsantrag 86
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung von Buchstabe b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. Buchstabe b Ziffer iii findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt.	Bei der Anwendung von Buchstabe b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. Buchstabe b Ziffer iii findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt***, es sei denn, es liegen triftige Gründe für die Annahme vor, dass der Minderjährige eine Gefahr für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit anderer darstellt***.

Or. en

Änderungsantrag 87
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Jaroslav Bžoch, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung von Buchstabe b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. ***Buchstabe b Ziffer iii findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten***	Bei der Anwendung von Buchstabe b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung.

Minderjährigen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 88
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung von Buchstabe ***b*** ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. ***Buchstabe b Ziffer iii findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt.***	Bei der Anwendung von Buchstabe ***a*** ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung.

Or. en

Änderungsantrag 89
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung von Buchstabe b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung***.*** Buchstabe b ***Ziffer iii findet*** keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen ***unbegleiteten*** Minderjährigen handelt.	***Da*** das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung ***ist, findet*** Buchstabe b keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Minderjährigen handelt.

Or. en

Begründung

Alle Minderjährigen sind schutzbedürftig. Deshalb gibt es das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Die Kommission schlägt in ihrem Rückführungsvorschlag vor, dass unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen nicht in Rückkehrzentren untergebracht werden. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern diese Bestimmung unterschiedlich durchgeführt werden sollte.

Änderungsantrag 90
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Michael McNamara, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung von Buchstabe b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. Buchstabe b ***Ziffer*** iii ***findet*** keine Anwendung***, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten*** Minderjährigen ***handelt***.	Bei der Anwendung von Buchstabe b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. Buchstabe b ***Ziffern ii und*** iii ***finden*** keine Anwendung ***auf unbegleitete Minderjährige oder Familien mit*** Minderjährigen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung ***von Buchstabe*** b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. Buchstabe ***b Ziffer iii*** findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt.	Bei der Anwendung ***der Buchstaben*** b ***und c*** ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. Buchstabe ***c*** findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 92
Fabienne Keller, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, bevor sie ein Abkommen oder eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b Ziffer iii schließen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 93
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, bevor sie ein Abkommen oder eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b Ziffer iii schließen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 94
Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten***, bevor sie ein*** Abkommen oder ***eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b Ziffer iii schließen***.	Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***über alle gemäß Buchstabe b Ziffer iii geschlossenen bilateralen*** Abkommen oder ***Vereinbarungen, bevor diese in Kraft treten bzw. – im Falle einer vorläufigen Anwendung – bevor sie vorläufig angewendet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 95
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatze 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, bevor sie ein Abkommen oder eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b Ziffer iii schließen.***“***	Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, bevor sie ein Abkommen oder eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b Ziffer iii schließen. ***Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten, die ein solches Abkommen oder eine solche Vereinbarung schließen.“***

Or. fr

Änderungsantrag 96
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Michael McNamara, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ***und*** die ***anderen Mitgliedstaaten***, bevor sie ein Abkommen ***oder eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b Ziffer iii schließen***.	***Abkommen über sichere Drittstaaten nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 werden auf Unionsebene nach Maßgabe von Artikel 59 Absatz 7 der genannten Verordnung geschlossen.*** Die Kommission ***unterrichtet*** die ***Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament***, bevor sie ein Abkommen ***schließt***.

Or. en

Änderungsantrag 97
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, bevor sie ein Abkommen oder eine Vereinbarung ***gemäß*** Buchstabe b ***Ziffer iii*** schließen.	Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, bevor sie ein Abkommen oder eine Vereinbarung ***mit einem Drittstaat zum Zwecke der Umsetzung von*** Buchstabe b schließen.

Or. en

Begründung

Die steigende Zahl von Abkommen und Vereinbarungen mit Drittstaaten im Namen der Migrationssteuerung ist alles andere als transparent. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, alle anderen Mitgliedstaaten und die Kommission zu unterrichten, wenn sie ein Abkommen oder eine Vereinbarung anstreben, mit dem bzw. der das Konzept des sicheren Drittstaats zur Anwendung kommen soll.

Änderungsantrag 98
Fabrice Leggeri, Jorge Buxadé Villalba, Tom Vandendriessche, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Matthieu Valet, Petra Steger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die ***Kommission*** und ***die anderen Mitgliedstaaten***, bevor sie ein Abkommen oder eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b Ziffer iii schließen.	Die Mitgliedstaaten unterrichten die ***anderen Mitgliedstaaten*** und ***– sofern sie dies wünschen – die Kommission***, bevor sie ein Abkommen oder eine Vereinbarung gemäß Buchstabe b Ziffer iii schließen.

Or. en

Änderungsantrag 99
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 67 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 67 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
	„Die Mitgliedstaaten legen in ihren nationalen Rechtsvorschriften eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens einem Monat fest, innerhalb derer Antragsteller, Personen, denen der internationale Schutz entzogen wurde, und Personen, deren Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde einen Rechtsbehelf einlegen können.“

Or. en

Begründung

Da Asylbewerber, deren Asylantrag in erster Instanz abgelehnt wurde, gemäß der Asylverfahrensverordnung ihre Rückkehrentscheidung zusammen mit der Ablehnung des Asylantrags erhalten sollten, müssen die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs zwischen der Asylverfahrensverordnung und der vorgeschlagenen Rückkehrverordnung angeglichen werden. Gleichzeitig muss die Gewaltenteilung, die den Kern der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten ausmacht, geachtet werden. Außerdem muss die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs dem Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung im Rechtsbehelfsverfahren Rechnung tragen, damit sichergestellt ist, dass ein Antragsteller (der zudem Gegenstand einer Rückkehrentscheidung sein wird) wirksam Gebrauch von den Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 der Asylverfahrensverordnung machen kann.

Änderungsantrag 100
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 68 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 68 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„ b) eine Entscheidung, mit der ein Antrag gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a, b, d oder e oder Artikel 38 Absatz 2 als unzulässig abgelehnt wird, es sei denn, der Antragsteller ist ein unbegleiteter Minderjähriger, der dem Verfahren an der Grenze unterliegt.“	

Or. en

Änderungsantrag 101
Ana Catarina Mendes, Birgit Sippel, Juan Fernando López Aguilar, Murielle Laurent, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 68 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 68 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„ b) eine Entscheidung, mit der ein Antrag gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a, b, d oder e oder Artikel 38 Absatz 2 als unzulässig abgelehnt wird, es sei denn, der Antragsteller ist ein unbegleiteter Minderjähriger, der dem Verfahren an der Grenze unterliegt.“	

Or. en

Begründung

Die Kommission begründet die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung damit, dass Personen aus dem Hoheitsgebiet der EU verbracht werden könnten, während ihr Rechtsbehelf anhängig ist. Da es keine Bestimmungen darüber gibt, was geschehen sollte, wenn eine Person in einem solchen Fall mit ihrem Rechtsbehelf erfolgreich ist, die Kommission selbst erklärt, dass Personen nicht überstellt werden sollten, wenn die Gefahr der Zurückweisung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in dem Drittstaat besteht, und die Rechtsetzungsinstanzen erst vor einem Jahr im Paket beschlossen haben, die aufschiebende Wirkung bei Rechtsbehelfen gegen auf dem Konzept des sicheren Drittstaats beruhende Entscheidungen eben aufgrund der Gefahr der Zurückweisung aufrechtzuerhalten, sofern keine Prüfung der Begründetheit erfolgt, ist diese Begründung in keinster Weise überzeugend.

Änderungsantrag 102
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 68 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 68 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„b) eine Entscheidung, mit der ein Antrag gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a, b, d oder e oder Artikel 38 Absatz 2 als unzulässig abgelehnt wird, es	

sei denn, der Antragsteller ist ein unbegleiteter Minderjähriger, der dem Verfahren an der Grenze unterliegt.“

Or. en

Änderungsantrag 103
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. ***Diese Verordnung gilt ab dem 12. Juni 2026.***

Or. en